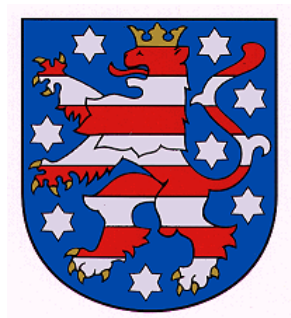


Jahresbericht
der
Thüringer Sozialgerichtsbarkeit

2011



Thüringer Landessozialgericht
Rudolfstraße 46
99092 Erfurt

Postanschrift:
Postfach 90 04 30
99107 Erfurt

Telefon: 0361 - 3 77 60 01
Telefax: 0361 - 3 77 60 10

Inhaltsübersicht

Vorwort	4
A. Allgemeines	6
B. Geschäftsentwicklung bei den Sozialgerichten in Thüringen	7
I. Gesamtübersicht	7
II. Verteilung des Geschäftsanfalls auf die Sozialgerichte	9
III. Rechtsgebiete	11
IV. Verfahrensdauer bei den Sozialgerichten	13
V. Entwicklung der Kosten	14
C. Geschäftsentwicklung beim Thüringer Landessozialgericht	16
I. Gesamtübersicht	16
II. Rechtsgebiete	17
III. Verfahrensdauer beim Landessozialgericht	19
D. Aus der Rechtsprechung des Thüringer Landessozialgerichts im Jahr 2011	21
a) Grundsicherung für Arbeitssuchende	21
b) Rentenversicherung	23
c) Krankenversicherung	26
d) Sozialhilfe	26
e) Sonstige Rechtsgebiete/Kostenrecht	27

Aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird in den Formulierungen dieses Jahresberichts - außer in der Rechtsprechungsübersicht - grundsätzlich die männliche Form verwendet. Die Geschäftsanfallzahlen und der Ausweis der durchschnittlichen Verfahrensdauer gründen sich auf die vom Thüringer Landesamt für Statistik übermittelten statistischen Auswertungen. Zahlenangaben sind gerundet, soweit nicht ausdrücklich eine Darstellung bis auf die erste Dezimalstelle erfolgt; dabei werden Beträge ab 0,5 aufgerundet.

Vorwort

Die Feststellung des Jahresberichts 2009, wonach sich die Thüringer Sozialgerichtsbarkeit seit den Arbeitsmarktreformen der Jahre 2002 und 2003 in einem tiefgreifenden Wandel befindet, gilt unverändert fort. Erstmals seit dem Jahre 1994 und dem beschleunigten Anstieg nach dem Inkrafttreten des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) im Jahre 2005 ist der Geschäftsanfall im Jahre 2011 gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen. Die in den letzten fünf Jahren zu verkraftende Klageflut und die damit verbundene Aufstockung des Personals stellen die Bediensteten und die Justizverwaltung aber weiterhin unverändert vor besondere Herausforderungen. Dass in dieser Phase der Freistaat Thüringen Einsparungen im Haushalt vornehmen muss, erschwert die Bewältigung unserer Aufgaben zusätzlich. Den Bediensteten an allen Gerichten der Thüringer Sozialgerichtsbarkeit danke ich dafür, dass sie die anhaltende erhebliche Mehrbelastung an Arbeit mittragen. Auf das Geleistete können sie stolz sein!

Die Sozialgerichtsbarkeit hätte den Betrieb ihrer Gerichte nicht ohne die anhaltende personelle Unterstützung durch andere Behörden aufrechterhalten können. Erwähnt sei beispielsweise, dass an den Thüringer Sozialgerichten Richter kraft Auftrags von fast allen hiesigen Ministerien eingesetzt sind oder waren; desgleichen haben die anderen Gerichtszweige in Thüringen ständig und in erheblichem Umfang ausgeholfen. Auch allen externen Helfern sei an dieser Stelle nochmals gedankt. Besonderer Dank gilt jedoch dem Justizministerium, das in schwierigen Zeiten alle erdenkbaren Möglichkeiten der Unterstützung ausgeschöpft hat, wenngleich wegen der gestiegenen Eingänge auch manche Wünsche offen blieben.

Der unverändert höchste Anteil an neu eingegangenen Verfahren im Jahre 2011 betrifft wiederum vor allem den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die politischen Parteien im Bundestag vermitteln dem Staatsbürger kein einheitliches Bild von sozialer Gerechtigkeit. Angesichts geplanter und umgesetzter Neuregelungen für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann es dann nicht überraschen, wenn zahlreiche Bürger die Rechtmäßigkeit ihrer Bescheide von den Sozialgerichten überprüfen lassen. Die Erfolgsquoten sind relativ hoch, und das Vertrauen in die Sozialgerichte ist offensichtlich

groß. Insoweit tragen die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit weiterhin zur Wahrung des sozialen Friedens bei.

Mit einem signifikanten Rückgang der sozialgerichtlichen Streitverfahren kann trotz der Stabilisierung im Jahre 2011 in nächster Zeit wohl kaum gerechnet werden. Der Gesetzgeber bleibt daher aufgefordert, das Sozialrecht so zu regeln, dass die Sprache des Gesetzes vom Bürger auch verstanden wird und der Inhalt der Regelungen nachvollzogen werden kann. Zu wünschen wäre außerdem, dass die Thüringer Sozialgerichte künftig wieder in geringerem Umfang Arbeiten nachholen müssen, die von einigen hiesigen Leistungsträgern im Zuge der Massenverwaltung derzeit nicht erbracht werden. Die Gerichte könnten sich dann wieder mehr auf die eigentlichen Aufgaben der Rechtsprechung konzentrieren. Dafür sind sie gerüstet.

Erfurt, im Mai 2012

Dr. Stoll

Präsident des Landessozialgerichts

A. Allgemeines

In Thüringen besteht die Sozialgerichtsbarkeit seit 1993 als eigenständiger Gerichtszweig mit **Sozialgerichten** in **Altenburg, Gotha, Meiningen** und **Nordhausen**; Berufungsinstanz ist das **Thüringer Landessozialgericht** mit Sitz in **Erfurt**.

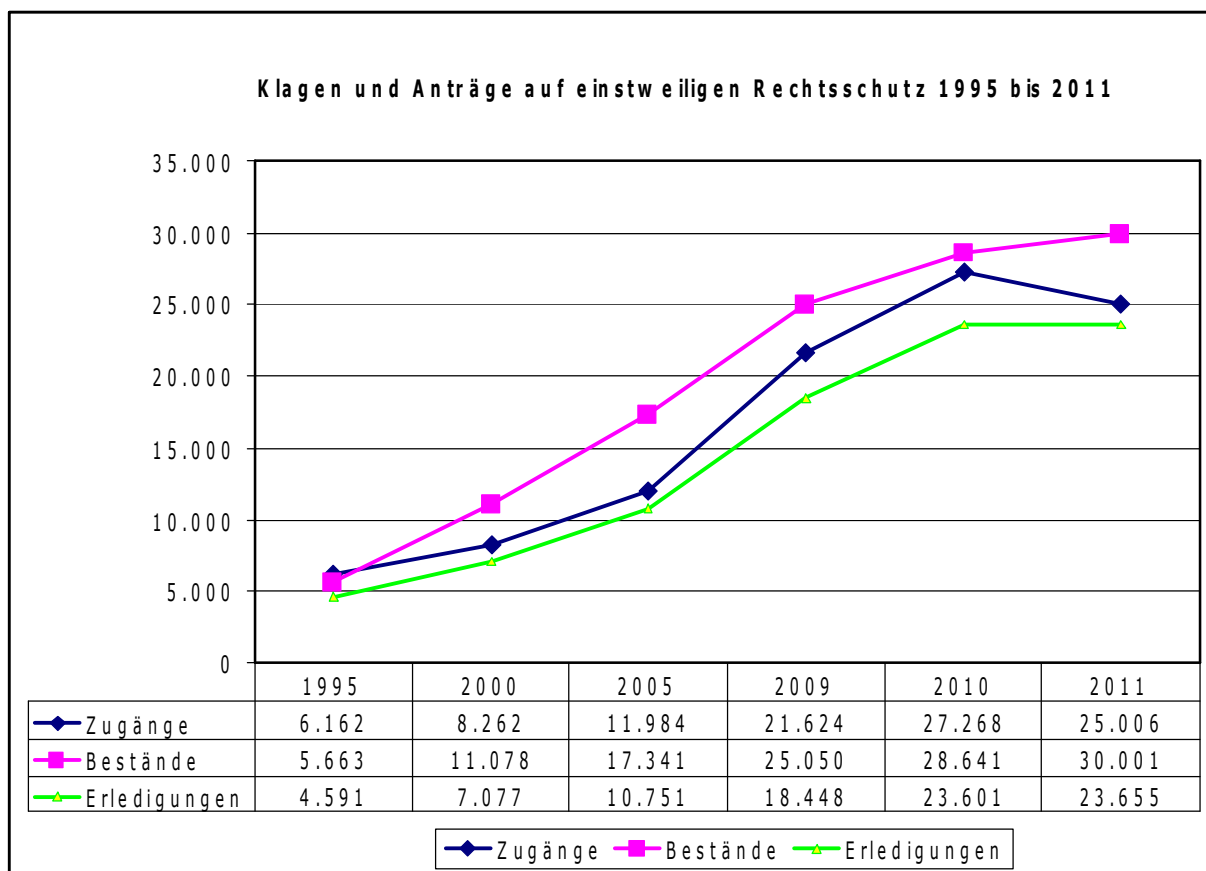
An den **Sozialgerichten** arbeiteten am Jahresende 2011 insgesamt 71 Richter (diese und die folgenden Angaben beziehen sich auf so genannte Kopfzahlen). Hiervon waren drei Richter von anderen Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Landesbehörden abgeordnet; weitere 14 neu eingestellte Richter befanden sich in der Probezeit. Insgesamt waren damit 17 der 71 eingesetzten Richter (24 v.H.) noch nicht in der Sozialgerichtsbarkeit auf Lebenszeit ernannt; damit prägen dienstjüngere Richterinnen und Richter diese Gerichtsbarkeit in besonderer Weise. Die Gesamtzahl der an den vier Sozialgerichten im nichtrichterlichen Bereich tätigen Mitarbeiter betrug 106; hiervon waren 32 Mitarbeiter (30 v.H.) auf Grund einer Abordnung von anderen Gerichten und Behörden tätig. Mit der umfangreichen Unterstützung durch externe Kräfte konnte der Justizgewährungsanspruch auch im Jahre 2011 trotz der hohen Belastungssituation erfüllt werden.

Zum Jahresende 2011 waren am **Thüringer Landessozialgericht** 19 Richter tätig - davon vier Richter auf Grund einer Abordnung. Im nichtrichterlichen Bereich arbeiteten 15 Mitarbeiter.

B. Geschäftsentwicklung bei den Sozialgerichten in Thüringen

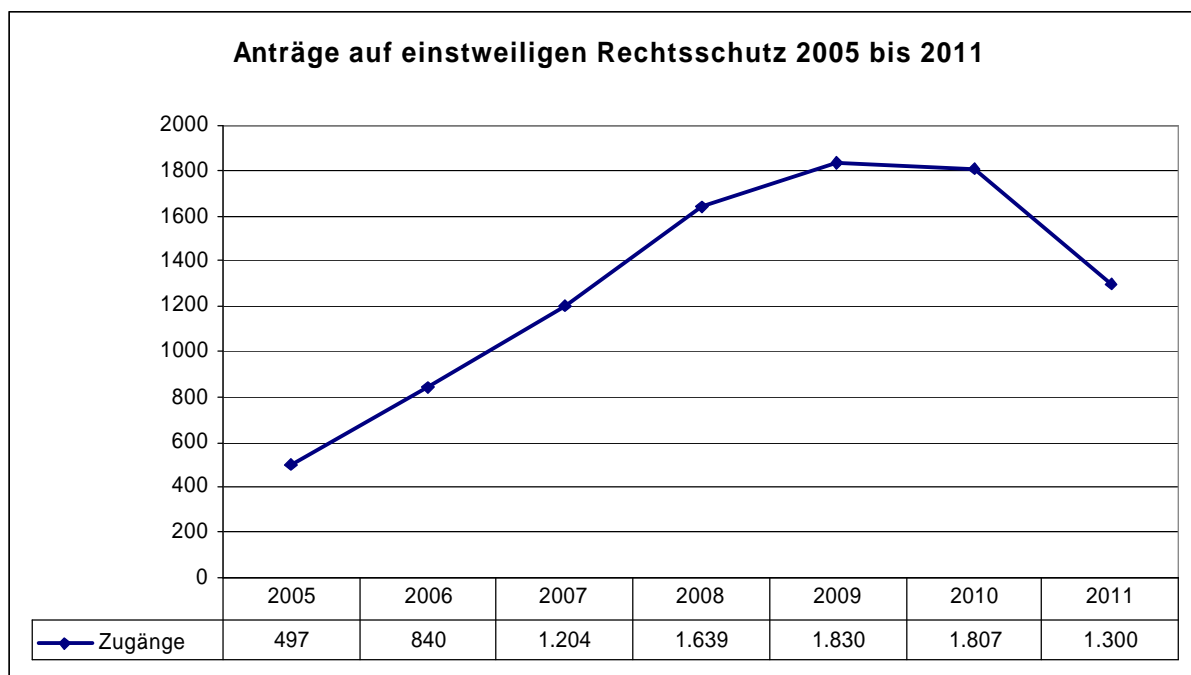
I. Gesamtübersicht (Klagen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz)

Im Kalenderjahr 2011 verzeichneten die vier Sozialgerichte (Altenburg, Gotha, Meiningen und Nordhausen) insgesamt **25.006 Neueingänge** (Klagen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz). Dies bedeutet einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr um 2.262 Verfahren oder **9 v.H.** Damit wurde die seit 1994 anhaltende Steigerung erstmals unterbrochen. Die Hoffnung, dass durch eine klärende Rechtsprechung und diverse Gesetzesänderungen eine Konsolidierung eintreten würde, hat sich damit erfüllt. Im Verhältnis zur Bevölkerungszahl liegt die Klagequote in Thüringen allerdings nach wie vor sehr hoch.



Am Jahresende 2011 waren bei den Sozialgerichten **30.001 unerledigte Verfahren** anhängig. Dies ist ein neuerlicher Höchststand. Im Vergleich zum Vorjahr (28.641) stieg der Bestand um 4,5 v.H.; gegenüber den Vergleichszahlen des Jahres 1995 (5.663) haben sich die Bestände mehr als verfünffacht.

Beachtlich ist nach wie vor auch der Anteil der **Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (ER-Verfahren)**. Da nach den Arbeitsmarktreformen (insbesondere "Hartz IV") die Zahl der Leistungsempfänger, die auf "schnelles Recht" angewiesen waren, sprunghaft anstieg, gewannen so genannte Eilverfahren zunehmend Bedeutung. Von 497 Eilverfahren im Jahr 2005 war eine starke Steigerung auf 1.830 Verfahren im Jahre 2009 zu beobachten. 2011 sank der Eingang allerdings auf 1.300. Ob dieser Rückgang eine Trendwende darstellt, bleibt abzuwarten. Eine Stabilisierung der Eingangszahlen wäre wünschenswert.



Ein Blick auf die **Art der Verfahrenserledigungen** des vergangenen Jahres belegt die anhaltend hohe **Erfolgsquote der Klageverfahren**.

An den Sozialgerichten endeten 9.958 Klageverfahren durch umfassende oder teilweise stattgebende Entscheidung, gerichtlichen Vergleich, übereinstimmende Erledigungserklärung oder Anerkenntnis. Damit obsiegten die Kläger - zumindest teilweise - in nahezu 45 v.H. der 22.326 erledigten Klageverfahren. Die Erfolgsquote lag in den Klageverfahren aus dem Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende sogar bei 50 v.H.; gegenüber dem Vorjahr (ca. 58 v.H.) bedeutet auch dies einen leichten Rückgang.

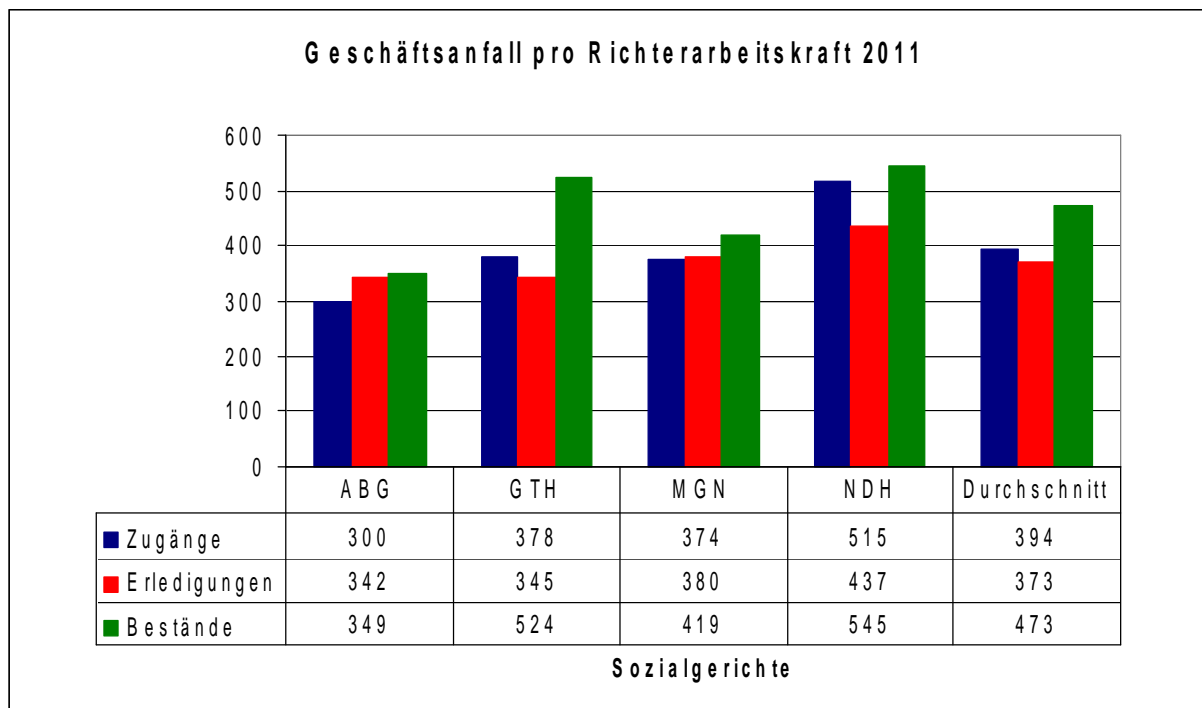
II. Verteilung des Geschäftsanfalls auf die Sozialgerichte

Ausgehend von der allgemeinen Geschäftsentwicklung stellte sich die **Belastung der einzelnen Sozialgerichte** (Klagen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz) im vergangenen Jahr recht **unterschiedlich** dar. Nach den so genannten "Personalübersichten" (in denen Fehlzeiten und Verwaltungsarbeitsanteile unberücksichtigt bleiben) waren das Sozialgericht Altenburg durchschnittlich mit 15,62 Richtern besetzt und die Gerichte in Gotha mit 23,11, Meiningen mit 8,22 und Nordhausen mit 16,51. Beim Vergleich des **Geschäftsanfalls pro Richter** zeigt sich, dass das Sozialgericht Nordhausen sowohl bei den Zugängen (515) als auch bei den Erledigungen (437) mit deutlichem Abstand die höchsten Werte aufweist; dies ist weitgehend auf regionale Besonderheiten zurückzuführen. Dem standen beispielsweise in Altenburg nur 300 Zugänge und 342 Erledigungen gegenüber.

Auch die **Bestände pro Richter** am Jahresende 2011 wiesen beträchtliche Unterschiede auf: Am Sozialgericht Gotha nahm jeder (wiederum bezogen auf die "Personalübersichten") 524 Verfahren mit in das neue Jahr; in Nordhausen waren es 545 Verfahren. Die Bestände in Altenburg beliefen sich hingegen zum Ende des Jahres 2011 auf 349 Verfahren je Richter und in Meiningen auf 419.

Eine **Gesamtbetrachtung** zum 31. Dezember 2011 ergibt bei durchschnittlich 63,46 Richtern (Arbeitskraftanteile abzüglich durchschnittlicher Verwaltungsarbeitsanteile) und einem Gesamtbestand von 30.001 Verfahren eine durchschnittliche Belastung von 473 Verfahren je Richter. Im Vergleich zum Vorjahr (415 Verfahren je Richter) und Vorvorjahr (416

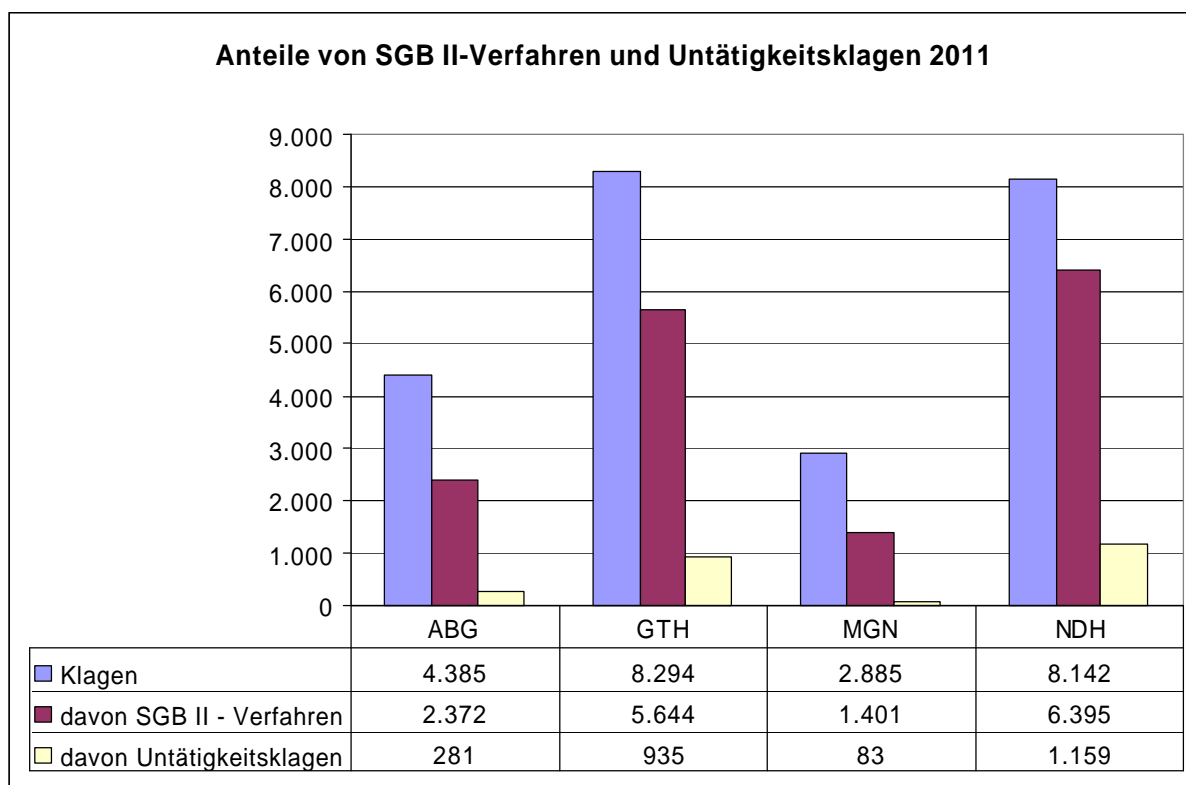
Verfahren je Richter) ist die überaus **hohe Belastung nochmals signifikant angestiegen**. Die im Verlauf des Jahres 2011 vorgenommene erhebliche personelle Verstärkung der Richterschaft konnte somit die individuelle Belastung nicht reduzieren.



Eine nähere Analyse des Geschäftsarfs darf nicht unbeachtet lassen, dass bei den Sozialgerichten Nordhausen und Gotha auch im Jahre 2011 in erheblichem Umfang Verfahren anfielen, die mit relativ geringem Arbeitsaufwand erledigt werden konnten, insbesondere zahlreiche so genannte Untätigkeitsklagen. Findige Rechtsanwälte nutzten häufig Schwachstellen der Gesetzgebung aus, um (ganz überwiegend erfolgreich) zahlreiche Prozesse zu führen, in denen der Streitwert meist nur Bagatelldarakter erreichte. Auf Betreiben des Freistaats Thüringen wurden jedoch im Rahmen der so genannten Hartz IV-Novellierung Anfang 2011 einige dieser Schwachstellen beseitigt. Seither sind entsprechende Verfahren wieder deutlich zurückgegangen.

Wegen der ungewöhnlich hohen Zugänge wurden besagte Untätigkeitsklagen im Jahre 2011 separat statistisch erfasst. Der überwiegende Anteil der insgesamt 2.627 Untätigkeitsklagen, nämlich 2.458 (92 v.H.), waren der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuzuordnen. So

gingen allein am Sozialgericht Nordhausen in diesem Rechtsgebiet 1.159 Untätigkeitsklagen ein (18 v.H. aller SGB II - Verfahren); am Sozialgericht Gotha wurden 935 Untätigkeitsklagen registriert (17 v.H. aller SGB II - Verfahren). Demgegenüber hatten das Sozialgericht Meiningen nur 83 und das Sozialgericht Altenburg 281 Untätigkeitsklagen in diesem Rechtsgebiet zu verzeichnen. - Mit einem weiteren Rückgang dieser untypischen Verfahren im Jahre 2012 ist zu rechnen.



III. Rechtsgebiete

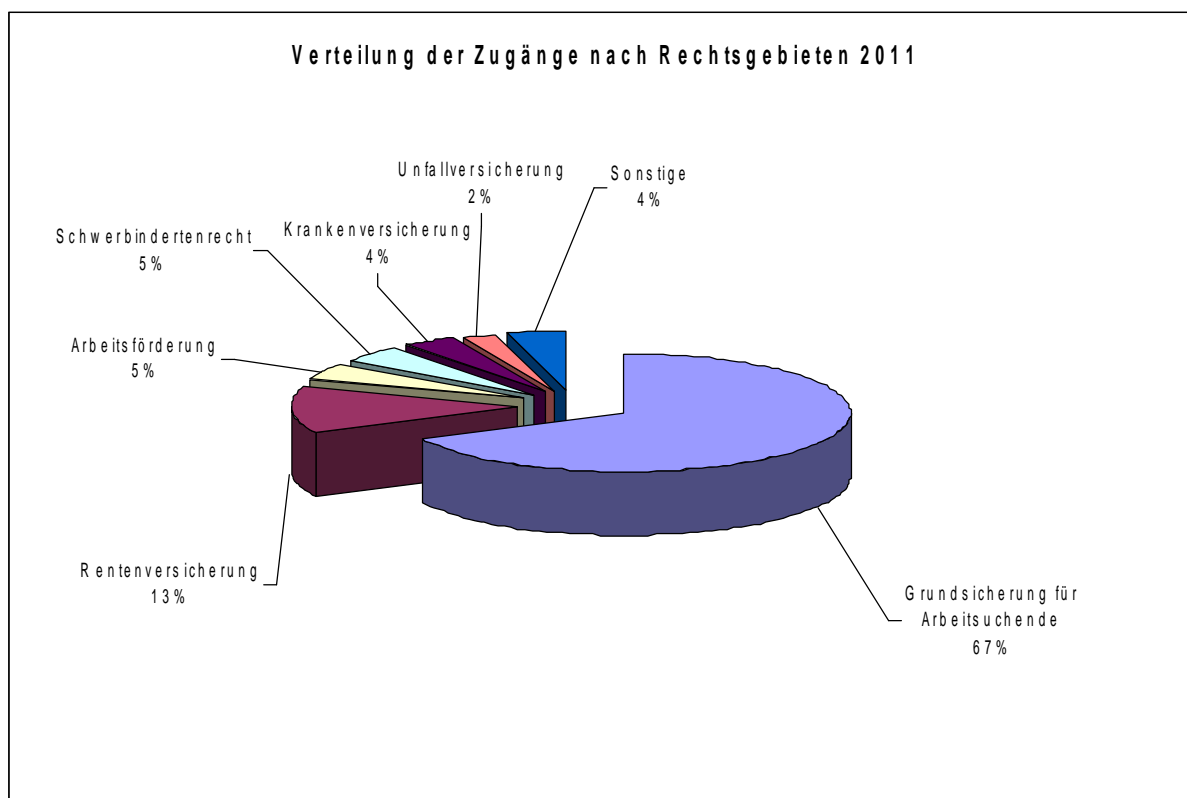
Beim Blick auf die Zusammensetzung der im Jahr 2011 neu eingegangenen 25.006 Verfahren wird der **bestimmende Anteil der Grundsicherung für Arbeitsuchende** am Arbeitsaufkommen in der Sozialgerichtsbarkeit offenkundig: Mehr als zwei Drittel aller Streitverfahren (67,4 v.H.) betrafen dieses Rechtsgebiet. Mit deutlichem Abstand folgen die Rechtsstreite aus den Bereichen der gesetzlichen Rentenversicherung (12,8 v.H.), der Arbeitsförderung (4,7 v.H.), der Krankenversicherung (3,9 v.H.) und der Unfallversicherung

(2,5 v.H.). Weitere 2.178 Streitverfahren (8,7 v.H.) betreffen die sonstigen Zuständigkeitsbereiche der Sozialgerichtsbarkeit (beispielsweise das Schwerbehindertenrecht, die Pflegeversicherung, die Sozialhilfe und das Vertragsarztrecht).

Verteilung der Zugänge 2011 nach Rechtsgebieten

Klagen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz

Grundsicherung für Arbeitsuchende	16.843	67,4 v.H.
Gesetzliche Rentenversicherung	3.204	12,8 v.H.
Arbeitsförderung	1.174	4,7 v.H.
Schwerbehindertenrecht	1.128	4,5 v.H.
Krankenversicherung	977	3,9 v.H.
Unfallversicherung	630	2,5 v.H.
Sonstige	1050	3,3 v.H.



IV. Verfahrensdauer bei den Sozialgerichten

Die **Dauer** eines sozialgerichtlichen **Klageverfahrens** hat sich im Kalenderjahr 2011 **auf** durchschnittlich **13,7 Monate leicht erhöht**; im Kalenderjahr 2010 betrug sie noch 13,4 Monate. Zwar konnten auch im Jahre 2011 zahlreiche Verfahren vor allem aus dem Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende zügig beendet werden (insbesondere die oben erwähnten Untätigkeitsklagen); bei Rentenverfahren, in denen häufig medizinische Sachverhalte durch Einholung von Gutachten aufzuklären sind, liegt die Verfahrensdauer jedoch regelmäßig über dem Durchschnitt.

Anerkennung verdient, dass die Quote von Verfahren, die zwei Jahre und länger bei den Sozialgerichten anhängig sind, mit 16 v.H. auf dem Stand des Vorjahres (2009 noch 20 v.H.) gehalten werden konnte. Im Hinblick auf das durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte angestoßene "Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren" besteht jedoch künftig ein noch stärkerer Druck, den Justizgewährungsanspruch der Bürger durch die Bearbeitung der Gerichtsverfahren in angemessener Frist effektiv zu erfüllen. Die Richter der Thüringer Sozialgerichtsbarkeit haben daher jährlich über die Dauer von überlangen Streitverfahren zu berichten. Diese Berichte belegen in der Summe eindrucksvoll die Anstrengungen, die sie unter der seit Jahren anhaltenden Überlastung zur Vermeidung so genannter Altverfahren unternehmen. Gleichwohl bleibt anzustreben, die hohe Zahl von Verfahren mit überlanger Dauer weiter zu reduzieren.

In der folgenden Statistik über die Dauer der Klageverfahren werden lediglich die Erledigungen eines bestimmten Jahres (hier: 2011) ausgewertet. Als Belastung für das Jahr 2012 nehmen die Sozialgerichte allerdings insgesamt 2170 Klageverfahren mit, die bereits eine Verfahrensdauer von "24 Monate und mehr" erreicht haben und neben allen anderen dringlichen Verfahren im Rahmen der Möglichkeiten bald abgearbeitet werden sollten. Neben einem Höchstmaß an ökonomischer Arbeitsweise bei jedem Richter ist dazu auch eine angemessene Personalausstattung unabdingbar. Der Staat muss nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Gerichtsverfahren

innerhalb angemessener Zeit beendet werden können. Die Sozialgerichte waren über viele Jahre hinweg wegen einer rigide durchgesetzten Sparpolitik nach den eigenen Berechnungen der Ministerialverwaltung nicht ausreichend besetzt. Überlegungen der Finanzverwaltung, wegen der Entschädigungen, die nach dem "Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren" künftig zu zahlen sein werden, in größerem Stil bei den zuständigen Richtern Regress zu nehmen, gehen deshalb von unrichtigen Annahmen aus: Versäumnisse, die im Verantwortungsbereich der Exekutive (und Legislative) liegen, können nicht auf Kosten der ohnehin schon überlasteten Richter geheilt werden.

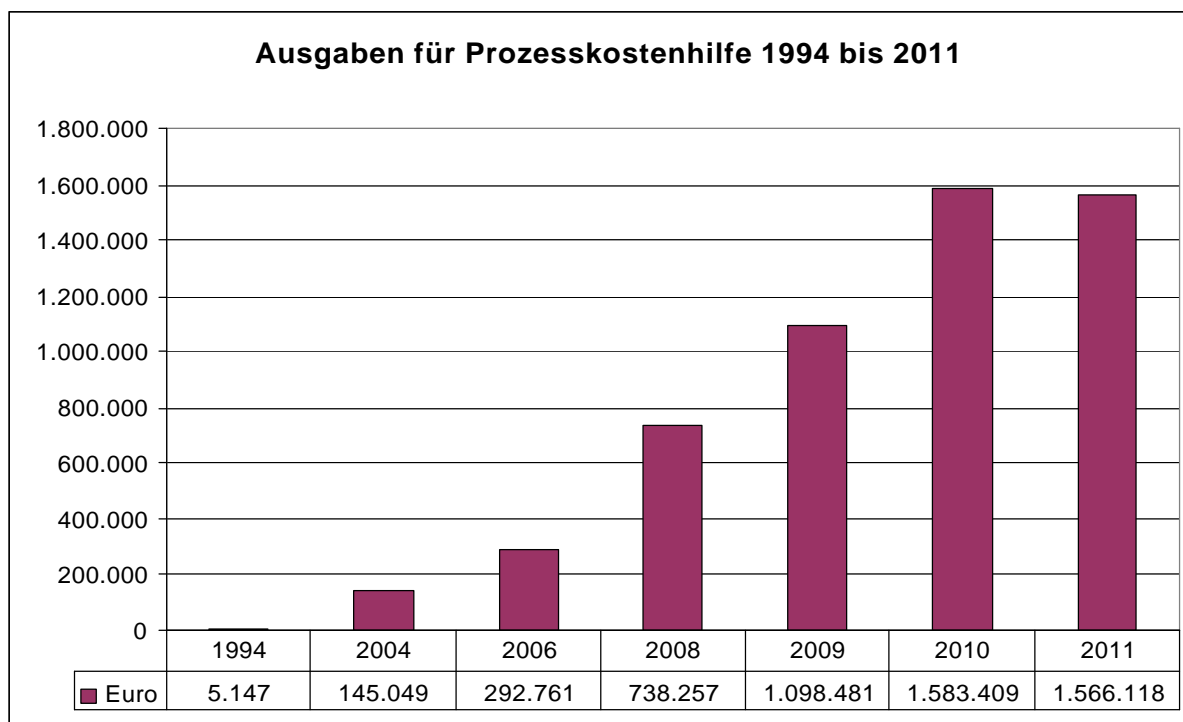
Dauer der Klageverfahren

	2011	
	Anzahl	Anteil
unter 6 Monaten	6.645	29,8 v.H.
6 bis einschl. 12 Monate	5.556	24,9 v.H.
12 bis einschl. 18 Monate	4.007	17,9 v.H.
18 bis einschl. 24 Monate	2.482	11,1 v.H.
24 Monate und mehr	3.636	16,3 v.H.
Durchschnitt	13,7 Monate	

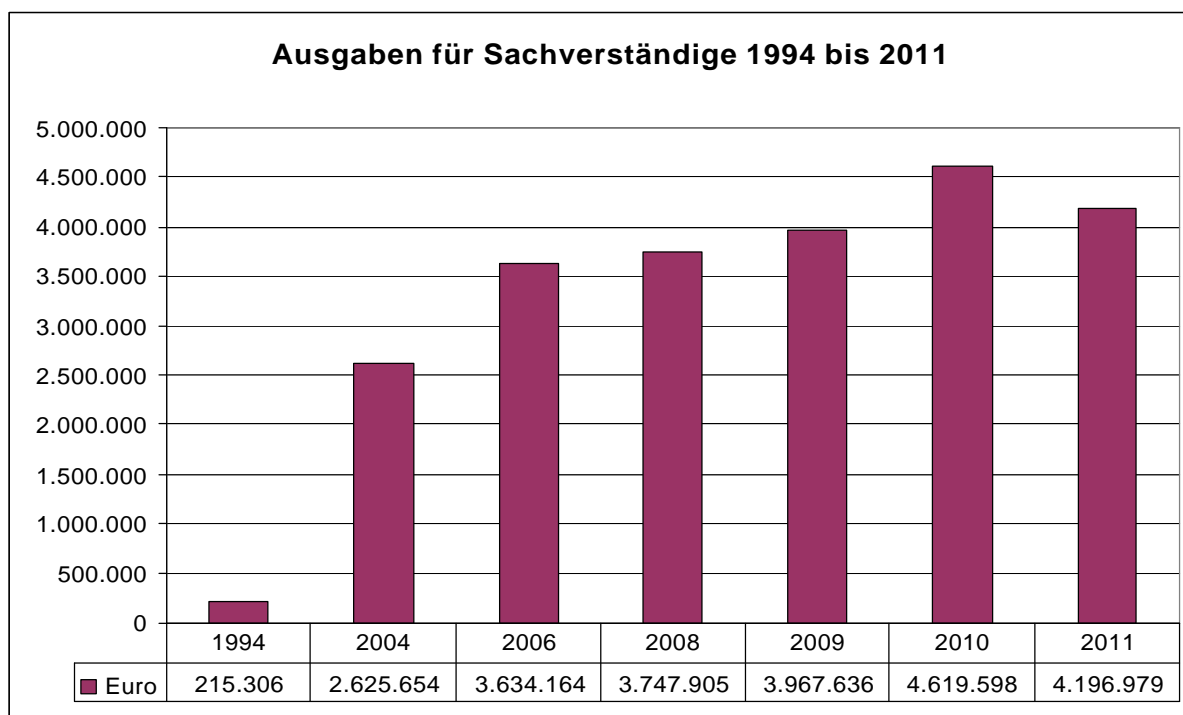
V. Entwicklung der Kosten

Die Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind für Versicherte, Leistungsempfänger und behinderte Menschen kostenfrei, wenn sie in dieser Eigenschaft als Kläger oder Beklagte beteiligt sind. Die Kosten werden dann vom Freistaat Thüringen getragen. Neben dem üblichen Anstieg der allgemeinen Verwaltungskosten für den Betrieb der Gerichte sind in den vergangenen Jahren einzelne Ausgabenposten überdurchschnittlich angestiegen. Insbesondere die Ausgaben für **Prozesskostenhilfe** hatten sich in den zurückliegenden Jahren **vervielfacht**. Während im Kalenderjahr 1994 Prozesskostenhilfe in Höhe von (umgerechnet) 5.147 Euro gewährt wurde, beliefen sich diese Ausgaben im Jahre

2004 bereits auf 145.049 Euro. Sie erreichten im Jahre 2010 einen historischen Höchststand und haben sich 2011 mit 1.566.118 auf sehr hohem Niveau stabilisiert.



Erstmals seit Errichtung der Sozialgerichtsbarkeit in Thüringen sind im vergangenen Jahr auch die **Kosten für Sachverständige** leicht zurückgegangen.



Die anhaltend hohen Kosten belegen, dass die Bürger Thüringens bereitwillig das Angebot des Rechtsstaats wahrnehmen, ihnen durch einen kostenfreien Rechtsschutz bei der "Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit" zu helfen (§ 1 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch - SGB I).

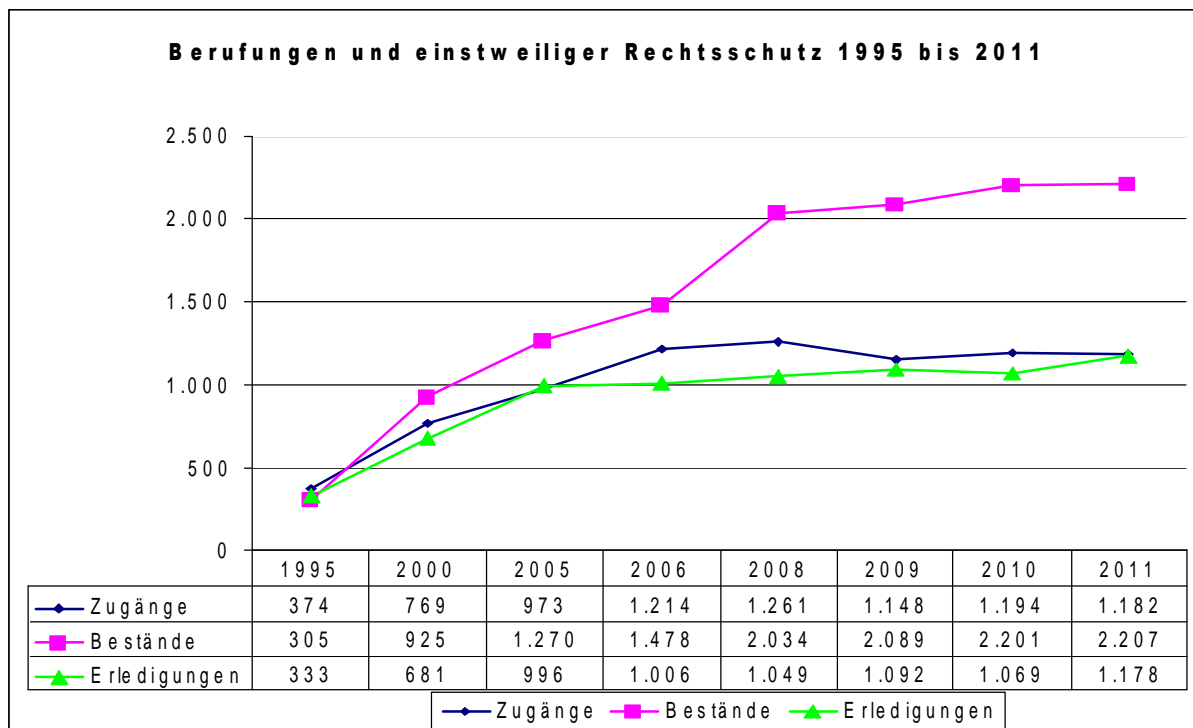
C. Geschäftsentwicklung beim Thüringer Landessozialgericht

I. Gesamtübersicht

Im Kalenderjahr 2011 ist die **Zahl der Neueingänge** im Bereich der Berufungen sowie des einstweiligen Rechtsschutzes - verglichen mit dem Vorjahr 2010 (1.194 Neueingänge) – nahezu unverändert geblieben. Während die Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes geringfügig von 145 Verfahren im Jahr 2010 auf 151 im Jahr 2011 gestiegen sind, ist die Anzahl der Hauptsacheverfahren von 1.049 Berufungen im Jahre 2010 auf 1.031 im Jahr 2011 leicht gesunken. Parallel dazu konnte erstinstanzlich ein Anstieg gerichtlicher Entscheidungen beobachtet werden. Während im Kalenderjahr 2010 bei den Sozialgerichten 2.658 Streitverfahren durch Urteil oder Gerichtsbescheid beendet wurden, stieg die Anzahl erstinstanzlicher Entscheidungen im Jahr 2011 um nahezu 20 v.H. auf 3.166.

Zugleich ist die Zahl der am Landessozialgericht anhängig gemachten - und im folgenden Schaubild nicht erfassten - Beschwerdeverfahren (einschließlich der Nichtzulassungsbeschwerden) gegenüber dem Kalenderjahr 2010 von 375 um rund 41 v.H. auf nunmehr 530 erheblich angestiegen.

Die Zahl der **Bestände** erreichte im Jahre 2011 erneut einen **Rekordwert** von 2.207 Verfahren. Der bisherige Höchststand des Jahres 2010 (2.201) wurde nochmals geringfügig überboten. Weiterhin wirken sich beim Landessozialgericht die anhaltenden Engpässe im Personalbestand aus: Waren hier gegen Ende der Aufbauphase im Jahre 1995 acht Richter tätig, so hat sich die Kopfzahl bis zum 31. Dezember 2011 zwar mehr als verdoppelt (19); die Zahl der Bestände hat sich aber versiebenfacht.



Von den 1.015 Berufungsverfahren endeten 259 (26 v.H.) durch eine Entscheidung mit vollem oder teilweisem Obsiegen der Leistungsberechtigten durch gerichtlichen Vergleich, übereinstimmende Erledigungserklärung oder Anerkenntnis. Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende lag die **Erfolgsquote** sogar bei 32,2 v.H.

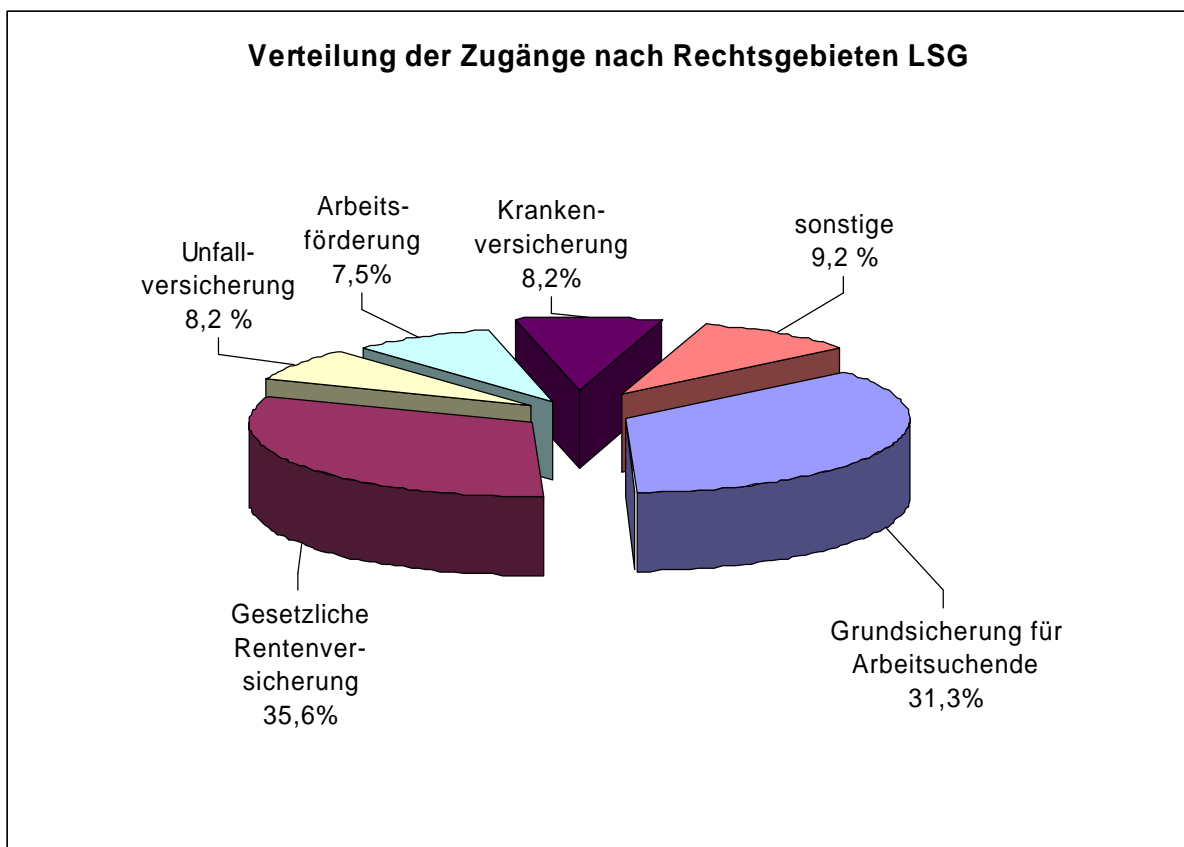
II. Rechtsgebiete

Die im Jahr 2011 eingegangenen 1.182 Verfahren betrafen vor allem die Sachgebiete, die auch bei den Sozialgerichten die Schwerpunkte bildeten (siehe B. III.). Im **Vordergrund** stehen beim Landessozialgericht nach wie vor die Verfahren der **gesetzlichen Rentenversicherung** mit 35,6 v.H. Der Anteil der Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat sich von 30,7 v.H. im Vorjahr auf 31,3 v.H. leicht erhöht. Im Weiteren verteilen sich die Neueingänge auf Unfallversicherung (8,2 v.H.), Krankenversicherung (8,2 v.H.) und Arbeitsförderung (7,5 v.H.). Weitere 9,2 v.H. entfallen auf die sonstigen

Rechtsgebiete (Schwerbehindertenrecht 2,8 v.H., Sozialhilfe 1,8 v.H., Vertragsarztrecht 1,6 v.H., Pflegeversicherung 0,7 v.H.).

Verteilung der Zugänge 2011 nach Rechtsgebieten
Berufungen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz

Gesetzliche Rentenversicherung	421	35,6 v.H.
Grundsicherung für Arbeitsuchende	369	31,3 v.H.
Unfallversicherung	97	8,2 v.H.
Krankenversicherung	97	8,2 v.H.
Arbeitsförderung	89	7,5 v.H.
Sonstige	109	9,2 v.H.
Schwerbehindertenrecht	33	2,8 v.H.
Sozialhilfe	21	1,8 v.H.
Vertragsarztrecht	19	1,6 v.H.
Pflegeversicherung	8	0,7 v.H.



III. Verfahrensdauer beim Landessozialgericht

Im Kalenderjahr 2011 betrug die durchschnittliche **Verfahrensdauer** eines **Berufungsverfahrens 25,7 Monate**. Damit hat sich die durchschnittliche Verfahrensdauer zum Vorjahr (22) nochmals leicht erhöht; insgesamt erscheint sie zu lang, zumal den Verfahren in der zweiten Instanz häufig schon ein längeres Verfahren in der ersten Instanz vorausgegangen ist. Auch insoweit gilt, dass dem einzelnen Richter höchste Effizienz abverlangt werden muss; angesichts der langjährigen Engpässe im richterlichen und nichtrichterlichen Bereich konnten und können die Verfahren aber nicht allesamt in akzeptablen Fristen erledigt werden. Deshalb bleibt zu hoffen, dass trotz angespannter Haushaltslage künftig auch beim Landessozialgericht eine adäquate Personalausstattung erreicht werden kann.

Dauer der Berufungsverfahren

	2011	
	Anzahl	Anteil
Unter 6 Monate	140	13,8 v.H.
6 bis einschl. 12 Monate	140	13,8 v.H.
12 bis einschl. 24 Monate	218	21,5 v.H.
24 Monate und mehr	517	50,9 v.H.
Durchschnitt	25,7 Monate	

D. Aus der Rechtsprechung des Thüringer Landessozialgerichts im Jahr 2011

a) Grundsicherung für Arbeitsuchende

- **§ 41 Abs. 2 SGB II** in der bis zum 31. März 2011 geltenden Fassung enthält ein **subjektives öffentliches Recht** des Hilfebedürftigen auf **Rundung**, wenn sich für ihn ein 0,49 Euro übersteigender Endzahlbetrag der monatlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ergibt. Auch ein geringer Streitwert (0,26 Euro) lässt das Rechtsschutzinteresse nicht entfallen (Urteil vom 23.06.2011, Az: L 9 AS 824/09).
- Es mangelt an der für die **Vergütung aus dem Vermittlungsgutschein** nach §§ 421g Abs. 2 SGB III a.F i.V.m. 16 Abs. 1 SGB II vorausgesetzten erfolgreichen Vermittlungstätigkeit, wenn im Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages die Verbindung des Maklers mit der Gegenseite derart ist, dass sich der Makler in einem Interessenkonflikt befindet, der ihn zur sachgerechten Wahrnehmung der Interessen seines Auftraggebers ungeeignet erscheinen lässt (Anschluss an BSG, Urteil vom 6. April 2006 - B 7a AL 56/05 R - SozR 4-4300 § 421g Nr 1 = BSGE 96, 190). Von einer solchen **unzulässigen Verflechtung** ist **bei Eheleuten** ausgehen, von denen einer auf Seiten der Vermittlerin steht und der andere auf Seiten des Arbeitgebers (Urteil vom 14. Dezember 2011, L 4 AS 1288/07).
- **§ 7 Abs. 3 a SGB II** ist nicht so auszulegen, dass in einem ersten Schritt das Bestehen einer Partnerschaft im Wege des Vollbeweises zu prüfen um sodann - wegen der Vermutungstatbestände - auf einen **Einstandswillen der Partner** zu schließen, der von diesen aber widerlegt werden kann. Eine Partnerschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 a SGB II (und auch im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 c SGB II) impliziert bereits eine Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft, weswegen die Vermutung nach § 7 Abs. 3 a SGB II weitestgehend leerlaufen würde. § 7 Abs. 3 a SGB II ist vielmehr eine gesetzliche Tatsachenvermutung und bewirkt im Ergebnis eine **Beweislastumkehr**. Sie ist so zu verstehen, dass die Vermutung bei Vorliegen einer der Tatbestandsalternativen für eine Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft auch diejenige für eine Partnerschaft umschließt; dieses Tatbestandsmerkmal ist eben nicht vorab gesondert und im Wege des

Vollbeweises zu belegen. Die Vermutungsregelung greift schon beim Vorliegen einer der vier aufgezählten Alternativen und bewirkt eine Umkehr der Beweislast (Beschluss vom 16. Juni 2011, L 4 AS 624/11 B ER).

- In entsprechend Anwendung des § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO ist eine **Beschwerde** gegen eine ablehnende **PKH-Entscheidung** im Falle eines nach § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG **750 Euro nicht übersteigenden Beschwerdewertes unstatthaft**, soweit nicht ohnehin die Klage in der Hauptsache keine Geld- oder Sachleistung bzw. einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft oder eine Berufungsbeschränkung nach § 144 Abs. 1 Satz 2 SGG (vgl. Thüringer LSG, Beschlüsse vom 14. Juli 2008 - L 7 B 19/08 AS, vom 9. April 2009 - L 9 B 234/07 AS und vom 10. Juni 2009 - L 9 B 193/08 AS). Der oben zitierten Rechtsprechung folgt der Senat auch im Hinblick auf die Neufassung des § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG vom 5. August 2010 (so auch LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 13. Dezember 2010 - L 5 AS 426/10 B; Hessisches LSG, Beschluss vom 4. Oktober 2010 - L 7 AS 436/10 B und LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. Dezember 2010 - L 34 AS 2182/10 B) - (Beschluss vom 16. Februar 2011, L 4 AS 167/11 B).

- Gegen Beschlüsse über die Ablehnung von PKH, gegen die eine Beschwerde wegen Unterschreitens des Beschwerdewerts unstatthaft ist, sind nicht inzident Zulassungsgründe im Sinne des § 144 Abs. 2 SGG zu prüfen. 4.) (Beschluss vom 8. September 2011, L 4 AS 1119/11 B).

- **Kosten für die Wartung eines Pkw** sind bei der Einkommensermittlung im Rahmen des SGB II **nicht als Fahrtkosten** im Sinne des § 3 Nr. 3a bb) AlgII-VO anzuerkennen, da es sich schon begrifflich nicht um eine Wegstreckenentschädigung handelt. Auch eine Berücksichtigung der Wartungskosten als Werbungskosten nach § 3 Abs. 3a aa) AlgII-VO scheidet aus, da es sich bei diesen Kosten nicht um notwendig mit der Erzielung des Einkommens verbundene Ausgaben handelt (Urteil vom 16. November 2011, L 4 AS 1009/07).

- Die **Erfüllung** eines bestehenden **Erstattungsanspruchs nach § 104 SGB X** stellt **keine wesentliche Änderung** im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X dar, da insoweit die

Erfüllungsfiktion des § 107 Abs. 1 SGB X entgegensteht. Der Umfang des Erstattungsanspruchs folgt aus § 104 Abs. 3 SGB X, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Erstattungsanspruch neben der zeitlichen Kongruenz der betreffenden Leistungen auch eine Personenidentität des Leistungsberechtigten der nachrangigen mit der vorrangigen Sozialleistung voraussetzt. Ein Erstattungsanspruch besteht daher nur insoweit, als es sich bei dem Leistungsbezieher nach dem SGB II und dem Leistungsberechtigten der anderen Leistung um dieselbe Person handelt. Demgemäß umfasst der Erstattungsanspruch nach § 104 Abs. 1 SGB X grundsätzlich nur an diesen Leistungsberechtigten selbst erbrachte Leistungen nach dem SGB II. Eine Abweichung vom Grundsatz der Personenidentität gilt unter Beachtung des im August 2006 in Kraft getretenen § 34a SGB II im Hinblick auf die an die in dieser Norm genannten Angehörigen (Urteil vom 16. November 2011, L 4 AS 954/10).

b) Rentenversicherung

- Im **Statusfeststellungsverfahren** nach § 7a SGB IV kann für die Wertung der Tätigkeit einer **Promotionskraft für Marketingaktionen in Supermärkten** als selbständig im Rahmen einer Gesamtschau entscheidend die rechtliche Ausgestaltung als Werkvertragsverhältnis sprechen (Urteil vom 18. Mai 2011, L 12 R 1352/07).
- Treten bei **Analphabetismus** körperlichen Beschwerden hinzu, die das Leistungsvermögen auf leichte Arbeiten begrenzt, liegt grundsätzlich eine **Summierung ungewöhnlicher Funktionseinschränkungen** vor. In diesem Fall kann gerade im Hinblick auf die intellektuelle Minderbegabung gleichwohl der Verweis auf die Tätigkeit eines Warenaufmachers / Versandfertigmachers (Produktionshelfers) in Betracht kommen (Urteil vom 22. Juni 2011, L 12 R 182/07)
- Die **Klage auf Feststellung** von Zeiten der Zugehörigkeit zu einem **Zusatzversorgungssystem** gegen die DRV Bund ist mangels Rechtsschutzbedürfnis **unzulässig**, wenn auch eine Klage gegen die DRV Bund - gerichtet auf höhere Rente - anhängig ist. In einem solchen Fall kann der Kläger sein Feststellungsbegehren direkt in dem Rentenrechtsstreit verfolgen. Bei dem Zusatzversorgungssystem nach der Anlage 1 Nr. 3 zum AAÜG gibt es grundsätzlich keine "Vorsystemzeiten". Da ein Verwaltungsakt aus

bundesrechtlicher Sicht erst im Zeitpunkt seiner Bekanntgabe und nur mit Wirkung für die Zukunft wirksam wird, ist eine Einbeziehung vor dem Zeitpunkt der Entscheidung nur möglich, wenn in ihr die Zugehörigkeit rückwirkend festgestellt wird (Urteil vom 13. April 2011, L 12 R 60/08).

- Der **VEB Ausbau Weimar** war **kein volkseigener Produktionsbetrieb** der Industrie. Sein Schwerpunkt lag nicht in der fordistischen Warenproduktion von Plastikelementen, sondern in der Erbringung handwerklicher Leistungen im Bereich Gebäudeausbau (Urteil vom 30. November 2011, L 12 R 207/07).
- Der **VEB Kreisbaubetrieb Nordhausen** war **kein Arbeitgeber im Sinne der Versorgungsordnung der technischen Intelligenz**. Sein Schwerpunkt lag in der Herstellung von Bauwerken nach individuellen Maßstäben und der Reparatur / Sanierung von Gebäuden. Offenbleiben kann, ob in der DDR ohnehin nur Bau- und Montagekombinate wegen der technischen und personellen Ausstattung in der Lage waren, die Kriterien des BSG zum fordistischen (fließbandmäßigen) Herstellen von Bauwerken zu erfüllen (Urteil vom 20. Juli 2011, L 12 R 202/07).
- Nachdem die **Verrechnung** als besonderer Fall der Aufrechnung bereits **während** des Insolvenzverfahrens zulässig ist (vgl. BSG, Urteil vom 10. Dezember 2003 - Az.: B 5 RJ 18/03 R, BGH, Urteil vom 29. Mai 2008 - Az.: IX ZB 51/07), stehen einer Verrechnung während der sogenannten **Wohlverhaltensphase** i.S.d. Insolvenzrechts keine Gründe entgegen (Beschluss vom 18.07.2011, L 6 R 95/11 B ER).
- Eine **Verkäuferin in einem Verbrauchermarkt** ist allenfalls **als Angelernte** mit einer Ausbildung bis zu zwei Jahren **einzustufen**. Eine chronifizierte Depression kann nicht allein anhand eines Fragebogens (hier: Hamilton Depressions Rating-Skala) festgestellt werden (Urteil vom 13.12.2011, Az.: L 6 R 539/07).
- Die **Dienstaufwandsentschädigung** ist kein Arbeitsentgelt in Sinne des **AAÜG** (Urteil 27.09.2011, Az.: L 6 R 646/10).

- Der **VEB ELRO Worbis** war **kein volkseigener Produktionsbetrieb** der Industrie oder des Bauwesens und auch kein gleichgestellter Betrieb (vgl. Thüringer LSG, Urteil vom 24.02.2011 - Az.: L 2 R 625/07). Seine Hauptaufgabe war keine industrielle Massenproduktion im fordistischen Sinn (Urteil vom 8.11.2011, Az.: L 6 R 675/09).
- Der **VEB Fahrzeug- und Jagdwaffenwerk Suhl** war kein Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens (Urteil vom 24.02.2011, Az.: L 2 R 347/06).
- Die Sonderregelungen für das Beitrittsgebiet in den §§ **254b, 255a, 255b SGB VI** waren zum 1. Juli 2004 **nicht verfassungswidrig**, denn die ungleiche Ausgestaltung der subjektiven Rechte der Versicherten und Rentner im Beitrittsgebiet waren im Hinblick auf die unterschiedlichen Roherträge der Wirtschaft im Beitrittsgebiet und im übrigen Bundesgebiet gerechtfertigt. Die Ungleichbehandlung beruht auf einem vernünftigen Grund von hinreichendem Gewicht (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23. September 2010 - Az.: L 33 R 1239/08; Thüringer LSG, Urteil vom 19. Februar 2009 - Az.: L 1 R 1007/07) - (Urteil vom 29.03.11, Az.: L 6 R 728/07).
- Der **VEB Ingenieurbüro und Mechanisierung Gotha** war **kein volkseigener Produktionsbetrieb** der Industrie oder des Bauwesens und auch kein gleichgestellter Betrieb. Seine Hauptaufgabe war keine industrielle Massenproduktion im fordistischen Sinn (Urteil vom 23.08.2011, Az.: L 6 R 944/08).
- Ein **Anordnungsgrund** für die **vorläufige Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung besteht nicht**, weil es einer Beschwerdeführerin zuzumuten ist, ihren Lebensunterhalt durch entsprechende Antragstellung bei den zuständigen Trägern für Leistungen nach dem **SGB II** bzw. nach **SGB XII** sicher zu stellen (vgl. Hessisches LSG, Beschluss vom 27. März 2009 - Az.: L 3 U 271/08 B ER, LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2003 - Az.: L 3 B 6/03 RA) - (Beschluss vom 09.08.11, Az.: L 6 SF 997/11 B ER).

c) Krankenversicherung

- Erfolgte die **Auszahlung** einer in Form der Direktversicherung abgeschlossenen **Lebensversicherung** nach dem 60. Geburtstag des Klägers ist ein **Zusammenhang** zwischen dem Erwerb der Leistungsansprüche aus der Lebensversicherung und seinem **Erwerbsleben** anzunehmen (vgl. BSG, Urteile vom 30. März 2011 - Az.: B 12 KR 16/10 R und B 12 KR 16/10 R; BVerfG, Beschluss vom 6. September 2010 - Az.: 1 BvR 739/08) - (Urteil vom 8.11.2011, Az.: L 6 KR 1167/06).

d) Sozialhilfe

- Die **Ersatzpflicht der Erben** nach § 92 c Abs. 1 Satz 2 BSHG (jetzt § 102 SGB XII) besteht für die rechtmäßig innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren vor dem Erbfall geleistete Hilfe auch dann, **wenn sie vor dem Erwerb des Nachlassvermögens durch den Hilfeempfänger gewährt** worden ist (Anschluss an OVG NRW, Urteil vom 20. Februar 2001 - 22 A 2695/99, juris) - (Urteil vom 6. Juli 2011, L 8 SO 1027/08).

- **Voraussetzung** eines Anspruchs auf Aufwendungserstattung nach § 121 BSHG (jetzt § 25 SGB XII) ist **kein subjektiver Tatbestand**, welches die Berücksichtigung richtiger oder falscher Vorstellungen des Helfers über die finanzielle Leistungsfähigkeit oder Bonität des Hilfeempfängers bzw. der für ihn handelnden Personen fordert (Anschluss an BVerwG, Urteil vom 31. Mai 2001- 5 C 20/00 = BVerwGE 114, 298, RdNr.11). Voraussetzung ist allein, dass nach Lage der Dinge eine rechtzeitige Hilfe des Sozialhilfeträgers objektiv nicht zu erlangen gewesen wäre, etwa wegen der Unvorhersehbarkeit und Eilbedürftigkeit der Hilfe (Urteil vom 2. November 2011, L 8 SO 373/08).

- Eine Beschwerde ist nach § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG ausnahmslos nur dann zulässig, wenn der Beschwerdewert des § 144 Abs. 1 Satz 1 SGG erreicht wird; eine **inzidente Prüfung** von Zulassungsgründen entsprechend § 144 Abs. 2 SGG ist **nicht** vorgesehen, (a.A. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 24. Februar 2010 - L 7 AS 1446/09 ER, juris; wie hier jedoch der 8. Senat des LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 29. September

2008 - L 8 SO 80/08 ER, juris; ferner Thüringer LSG, Beschluss vom 6. Mai 2009 - L 9 AS 1203/08 ER) - (Beschluss vom 29. November 2011, L 8 AY 1750/11 B ER).

e) Sonstige Rechtsgebiete/Kostenrecht

- Werden im **Termin zwei Verfahren verbunden**, erhält der Rechtsanwalt **jeweils eine Termingsgebühr**. Rückwirkung zeigt die Verbindung gebührenrechtlich nicht, denn bereits erworbene Vergütungsansprüche bleiben nach dem Grundgedanken des § 15 Abs. 4 RVG bestehen (vgl. BGH, Beschluss vom 14. April 2010 - Az.: IVZB 6/09; Urteil vom 20. Januar 1988 - Az.: VIII ZR 296/86) - (Beschluss vom 05.07.2011, L 6 SF 252/11 B).
- Die **anwaltliche Mitwirkung nach Nr. 1002 VV-RVG** setzt regelmäßig eine qualifizierte besondere Tätigkeit des Rechtsanwalts voraus. Sie liegt weder bei einer bloßen Rücknahme eines eingelegten Rechtsbehelfs vor noch bei einer vollständigen Abhilfe der Behörde ohne besondere anwaltliche Aktivität (vgl. BSG, Urteil vom 7. November 2006 - Az.: B 1 KR 23/06; BAG, Beschluss vom 29. März 2006 - Az.: 3 AZB 69/05) - (Beschluss vom 16.08.11, Az.: L 6 SF 930/11 B).
- Als **mittelbar Geschädigte** hat eine Lehrerin am Gutenberggymnasium wegen fehlender personaler Nähe zu den Opfern keinen Anspruch auf Entschädigung nach **OEG** (Urteil vom 10.02.2011, AZ: L 5 VG 799/07).